

**VEREINBARUNG**  
**BESTAND und NUTZUNG**  
**einer**  
**ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE**  
**KONZEPTVORSCHLAG**

EINGANGSANMERKUNGEN:

- Der gegenständliche Entwurf geht von einer Überschusseinspeisung der erzeugten Energie durch den Eigentümer aus.
- Grundlegend wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Überschusseinspeisung im Rahmen des § 16c Abs 1 EIWOG 2010 eine lex specialis zur Bestimmung des § 16d Abs 5 leg cit in Bezug auf die hier (beschränkt) nicht zwingend vorliegende Erforderlichkeit einer Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG über die Erzeugungsanlagen, insbesondere hinsichtlich des Eigenverbrauches sowie der verbleibenden Überschusseinspeisung durch den Eigentümer, vorliegt. Diese Rechtsansicht ist bislang nicht gesichert und auch seitens der Verteilernetzbetreiber nicht bestätigt.
- Auf Basis obiger Annahmen wird bei der Überschusseinspeisung bis auf Weiteres auch davon ausgegangen, dass die relevanten Zählpunkte der Erzeugungsanlagen beim Eigentümer verbleiben und keine Spaltung oder Übertragung auf die EEnergyG erfolgt.
- Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen lt Entwurf beim Eigentümer; diese könnten alternativ auch an die EEnergyG übertragen werden. Die finanzielle Bewertung der jeweiligen Agenden hat sich in den relevanten Entgelten abzubilden und sind diese gegebenenfalls anzupassen. Selbiges gälte für die vertraglichen Regelungen zu den wechselseitigen Leistungspflichten.
- Tritt die EEnergyG als Betreiberin, etc auf, müssen ihr dafür ergänzend auch die entsprechenden Zugangsrechte, etc zur Anlage eingeräumt werden, wobei das mögliche Auseinanderfallen von Anlagen- und Liegenschaftseigentum zu beachten ist.
- Auf die Ausführungen in den Kommentaren im Text wird jedenfalls verwiesen.
- Insgesamt sind zu nahezu allen Punkten des Entwurfes – wie etwa auch der Wahl eines Bestandvertrages als Basisform der Rechtseinräumung selbst – abweichende oder ergänzende Regelungen zwischen den Vertragspartnern möglich; diese sind jeweils separat zu prüfen und auszuarbeiten.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

WEITERGEHENDE HINWEISE - DISCLAIMER:

- Der vorliegende Entwurfsvorschlag dient als Leitfaden im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung der erforderlichen energierechtlichen Rahmenbedingungen gemäß §§ 79f EAG (für Bürgerenergiegemeinschaften wären die §§ 16b ff EIWOG 2010 relevant); keinesfalls ist damit jedoch eine Befreiung von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher (inkl datenschutzrechtlicher) Rahmenbedingungen verbunden. Vor Verwendung des Entwurfsvorschlages ist somit jedenfalls die Heranziehung fachkompetenter rechtlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Entwurfsvorschlages hat jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und ent-

geltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte; diese gelten auf Ebene dieses energierechtlich gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG konzipierten Entwurfsvorschlages nicht als vorgeprüft, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall erforderlich ist.

- Da der vorliegende Entwurf zentrale Anknüpfungspunkte mit Vereinbarungsinhalten gegenüber den relevanten Netzbetreibern aufweist, ist in Ansehung der rechtlichen Unklarheiten im Zusammenhang mit der erforderlichen Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG eine Vorabstimmung mit dem betroffenen Verteilernetzbetreiber vor Projektstart und Abschluss der vorliegenden Vereinbarung **zwingend erforderlich**.
- **Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Erneuerbare Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG (vgl. für Bürgerenergiegemeinschaften die §§ 16b ff EIWOG 2010) weiterhin erhebliche zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen, sodass für den vorliegenden Entwurfsvorschlag keinerlei Haftung für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden kann.**

abgeschlossen zwischen

1) **N.N., geb. [to come], [Adresse]**

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergyG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

2) **N.N., geb. [to come], [Adresse]**

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

## 1 Präambel

Herr **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, ist Eigentümer(in) der Energieerzeugungsanlage(n) **[to come]**, die auf **[Gst ... KG ... Katastralgemeinde]** zu liegen kommt, sowie Mitglied der EEnergyG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEnergyG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) **[to come]** im unter Punkt 2 normierten Umfang der EEnergyG übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEnergyG geregelt.

Bei der EEnergyG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Nummer **[to come]** registriert ist.

**Kommentiert [RA MMag. 1]:** Abhängig von der Rechtsform der EEnergyG.

## 2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von Herrn **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, stehende und auf **[Gst ... KG ... Katastralgemeinde]** situierte Energieerzeugungsanlage **[to come]** mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung
1			
2			
3			
4			

**Kommentiert [RA MMag. 2]:** BEACHTE: Übergangslösung durch NB im Zusammenhang mit der Verrechnung von Einzelanlagen.

Herr **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand, übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEnergyG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage **[to come]** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

**Kommentiert [RA MMag. 3]:** HINWEIS: Die gegenständliche Regelung umfasst keine Deckelung für den Eigenverbrauch; eine solche Regelung kann ergänzt werden, wenn eine eigene Messung für die Erzeugung vorhanden ist. Ansonsten besteht ein Korrektiv über das variable Entgelt.

Der Eigenverbrauch des Eigentümers wird diesem als Mitglied der EEnergyG intern vorab zugewiesen und mangels Einspeisung in das öffentliche Netz von der weiteren Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass eine sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie (nach der von den teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen Energie) dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Eigentümer zugeordnet wird.

Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von **...** Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am **01.01.2022** und endet sohin am **31.12.20...**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**Kommentiert [RA MMag. 4]:** Alternativ ist selbstverständlich auch ein unbefristetes Bestandverhältnis mit näher zu definierenden Kündigungsfristen denkbar.

## 3 Vorzeitige Auflösung

### 3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEnergyG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

### 3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEnergyG

Der EEnergyG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEnergyG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEnergyG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEnergyG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEnergyG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
- [to come].

### 3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als xx % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

## 4 Bestandzins

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEnergyG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 0,0x c/kWh (in Worten: null Euro, x Cent

**Kommentiert [RA MMag. 5]:** Diese Regelung stellt eine denkmögliche Konstellation und natürlich auch Normierungsmöglichkeit dar.

Wenn nicht erwünscht → streichen.

Selbstverständlich ist auch eine abweichende Parametereinstellung denkbar.

pro Kilowattstunde) zuzüglich einer Fixkostenpauschale iHv EUR xx,x (in Worten: xxxx Euro).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

**Kommentiert [RA MMag. 6]:** Abrechnungsmodalitäten sind allenfalls noch im Zusammenhang mit den Abrechnungsdetails seitens der Netzbetreiber in der Praxis anzupassen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

**Kommentiert [RA MMag. 7]:** Natürlich wäre hier auch der Strompreisindex oder eine sonstige Koppelung an den Marktpreis, oä denkbar.

## 5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage unter Berücksichtigung der Zuweisung des Eigenverbrauches gemäß Punkt 2 im Umfang von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEnergyG überträgt (Überschusseinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG über alleinige Anweisung der EEnergyG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEnergyG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnergyG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnergyG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

**Kommentiert [RA MMag. 8]:** Die jeweils notwendigen Berechtigungen sind für den Einzelfall zu prüfen und notwendigenfalls zu ergänzen. Zu beachten ist, dass Anlagen- und Liegenschaftseigentum ebenfalls getrennt sein können; dann sind separate Vereinbarungen über die jeweils erforderlichen Rechte abzuschließen.

## 6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der EEnergyG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnergyG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEnergyG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

## 7 Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnergyG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

## 8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergyG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEnergyG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

**Kommentiert [RA MMag. 9]:** Gemeint ist hier etwa der erforderliche Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern durch die EEnergyG, etc.

## 9 Datenschutz

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## 10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für

sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde [Ort der Erzeugungsanlage] zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sihin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die EEnergyG den anderen Vertrag erhält.

ZEICHNUNG:

Ort, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Eigentümer)

\_\_\_\_\_  
(Für die EEnergyG)